

beim Akte selbst, wenn nicht ein von Rom approbiertes Diözesan-Rituale etwas anderes vorschreibt.

Um nicht zu weitschweifig zu werden, übergehen wir den Gebrauch des Viretes bei seltener vorkommenden Fällen — Wir wollen nur noch bemerken, daß der Priester in der Privatmesse, dasselbe gilt auch für den Celebrans und die Ministri sacri, niemals ohne Viret zum Altar geht, wenn auch das Sanctissimum ausgesetzt ist. —

Steyr.

Dr. Leopold Kern.

V. (Ungültige Gelübde.) Titia ist vor mehreren Jahren auf unrechtem Wege Mutter geworden. Nun steht ihr eine Heirat in Aussicht, aber das Hinderniß des Zustandekommens ist die Existenz ihres Kindes. Da macht sie denn das Gelübde, alle Jahre zeitlebens nach N. zu wallfahren, wenn Gott ihr das Kind nehmen würde. Nicht lange, und das Kind stirbt. In Folge dessen macht Titia einmal die gelobte Wallfahrt; durch etliche weitere Jahre ist ihr aber die Erfüllung des Gelübdes unmöglich geworden, sie bittet daher den Beichtvater um Abänderung. Was wird dieser thun?

Antwort. Der Beichtvater hat der Titia zu sagen, daß sie auf Grund des Gelübdes zu gar nichts verpflichtet sei, da dasselbe vor Gott keine Geltung gehabt habe; sie habe damals, als sie die Wallfahrt gelobt, recht lieb- und herzlos an ihrem Kinde gehandelt, da sie demselben den Tod gewünscht und durch ein Gelöbniß Gott zur Erfüllung ihres sündhaften Wunsches bewegen wollte. Nachdem er so die Person zu einer klaren Erkenntniß ihrer Sünde gebracht, wird er sie veranlassen, selbe zu bereuen, und seines weiteren Amtes walten.

Begründung. Zu einem gültigen Gelübde wird u. A. erfordert, daß der Gegenstand desselben ein guter, ja ein besserer sei als sein Gegentheil. Es kann aber das veranlassende Motiv oder, wenn man den leitenden Gedanken als letztes faßt, der damit verbundene Zweck die Moralität derart alterieren, daß das, was an sich gut ist, sündhaft wird und sohin nicht mehr zu einem gültigen Gelübde sich eignet. Im vorgelegten Falle ist die gelobte Wallfahrt sicher ein bonum melius, doch das Motiv hiezu war der Wunsch, daß das Kind sterbe. Nun ist dieser Wunsch gewiß sündhaft, denn es ist gegen die Liebe, jemandem ein Uebel zu wünschen, um daraus einen privaten Nutzen zu ziehen. Das Gelübde und sein Gegenstand sind als Mittel zur Erreichung des sündhaften Wunsches gewählt worden, und Gott nimmt ein derartiges, ihn nur beleidigendes Gelübde nie an, d. h. es ist ungültig. So sagt Dr. Müller¹⁾: Si finis pravus sit tota-

¹⁾ Theol. mor. I. II. § 52.

lis illius voti, votum est nullum, quia sumitur tamquam medium ad rem malam.

Man wendet vielleicht ein, der besagte Wunsch sei nicht der alleinige und auch nicht der vorzüglichste Grund des Gelübdes; die Person habe zunächst die Heirat im Auge, und das sei doch nichts Verbotenes; die Heirat sei ihr offenkundiger Hauptzweck, so zwar, daß, wenn Gott voraussehe, daß aus dem Heiratsprojecte überhaupt nichts werde, sie auch den Tod ihres Kindes nicht wünsche. Darauf ist zu erwidern: Gezeigt, die in Aussicht gestellte Heirat sei der Hauptzweck und der Tod des Kindes nur Nebenzweck, so ist in casu letzterer doch von solchem Gewichte und Einfluße, daß ohne denselben das Gelübde gar nicht gemacht worden wäre, weil der Hauptzweck nicht ohne den Nebenzweck erreicht werden konnte. Auch in diesem Falle ist das Gelübde ungültig; denn der hl. Alfons¹⁾ sagt: Votum est nullum, etiamsi finis pravus non sit primario, sed tantum secundario motivus, seu sit impulsivus, sed sine quo votum non fieret. Uebrigens ist es schwer denkbar, daß die Person beim Gelübde in erster Linie an ihre Heirat und nur nebenbei an des Kindes Tod gedacht habe. Denn nicht um zu heiraten, sondern um das einzige Hinderniß der Heirat zu entfernen, hat sie die Wallfahrt gelobt; hätte das Hinderniß gar nicht bestanden, so würde sie auch gar nichts gelobt haben.

Indes ist doch ein Fall möglich, in welchem das Gelübde volle Giltigkeit hätte, dann nämlich, wenn die Person sich zur Wallfahrt verpflichten wollte, falls Gott nach seinem heiligen Wohlgefallen das Heiratsproject gelingen lasse, was freilich ohne Wegräumung des Hindernisses nicht realisirbar erscheine und deshalb auch von ihr nicht erachtet werden wolle. So wäre ein sündhafter Wunsch direct ausgeschlossen, und das Gelübde selbst nicht als Mittel zur Erreichung eines solchen oder eines anderen gewählt; es läge ein sog. Dankfagungsgelübde vor, welches nach dem Eintritte des zwar gewünschten aber nicht erachteten günstigen Ereignisses, nämlich nach eingegangener Ehe zu erfüllen käme. Doch pflegen derlei Gelübde mit ihrer subtilen Distinction, wie Cajetan anmerkt, nicht gemacht zu werden. Die Richtigkeit dieser praktischen Bemerkung möchte ich durch Folgendes erhärten: Ein Mädchen hatte durch längere Zeit Bekanntschaft, bis der Liebhaber mit einer anderen vermöglicheren Person sich verehelichte. Die Neigung der beiden erstgenannten Personen zu einander blieb jedoch fortbestehen, und das Mädchen machte sogar ein Gelübde, das es zu erfüllen gedachte, sobald es seinen bisherigen Liebhaber zur Heirat befäme. Worauf spekulirt denn die Person? Offenbar auf den Tod der Frau, „die ja ohnehin kränklich sei.“ Es lässt sich

¹⁾ Lib. 3. n. 206 ad 5.

kaum leugnen, daß der Eintritt jenes Todes mit zu ihren Wünschen gehörte und dieser das halb eingestandene Motiv zu ihrem Gelübde war, daher auch die Frage nach der Gültigkeit dieses Gelübdes nicht anders als negativ zu beantworten wäre.

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

VI. (Zur Catechese über die Wirkungen des h. Bußsakramentes nach dem Catechismus des sel. Petrus Canisius.) Der in der Diözese Linz vorgeschriebene Catechismus des sel. Petrus Canisius führt die Wirkungen des h. Bußsakramentes mit den Worten an: „Wir erlangen durch dasselbe: 1. Verzeihung der Sünden, 2. Nachlassung der ewigen Strafe, 3. die Gnade Gottes, 4. die Ruhe des Gewissens.“ Es ist die zweite hier genannte Gnadenwirkung, zu deren catechetischen Erklärung wir hiermit eine Bemerkung machen wollen.

Manche Catecheten beobachteten nämlich hiebei ungefähr folgenden Gang: „Welche Strafen werden also in diesem Sakramente nachgelassen?“ „Die ewigen.“ „Welche Strafen werden im Sakramente der Taufe nachgelassen?“ „Die ewigen und die zeitlichen.“ „Was für ein Unterschied ist also zwischen diesen Sakramenten hinsichtlich der Nachlassung der Strafen?“ „Im Sakramente der Taufe werden alle Strafen nachgelassen, die ewigen und die zeitlichen, im Sakramente der Buße aber nur die ewigen.“

Eine solche Darstellung ist entschieden unrichtig und verstößt gegen die katholische Lehre. Ohne Zweifel ist es sehr nützlich, den Catechumenen den diesbezüglichen Unterschied zwischen dem Sakramente der Taufe, in welchem mit vollkommener Gewißheit auch alle zeitlichen Strafen nachgelassen werden, und dem Bußsakramente, dem baptismus laboriosus, difficilis, lacrymarum, nach dessen Empfang dem Sünder zumeist noch zeitliche Strafen abzuhüßen bleiben, klar aufzuzeigen. Allein der Catechet darf, um der katholischen Doctrin gerecht zu werden, hier bei dem Wortlaute unseres Catechismus nicht stehen bleiben, sondern muß bei der Erklärung denselben ergänzen und dadurch berichtigten. Die katholische Lehre lautet aber dahin, daß die Rechtfertigung des Sünders im Sakramente der Buße gewöhnlich nicht mit dem gänzlichen Nachlasse aller zeitlichen Strafen verbunden sei. „Effectus hujus Sacramenti (scil. Poenitentiae), sagt unser Hochwürdigster Bischof Dr. Ernest Müller (Th. mor. I. III. §. 108), sunt: 1. Remissio omnium peccatorum tum quoad culpam tum quoad poenam aeternam, non tamen, ut plurimum, quoad totam poenam temporalem.“ Und in gleichem Sinne schreibt Hurter: (Th. dogm. comp. tom. III. n. 615.): „Non tota simul poena cum culpa remittitur, sed . . . plerumque exsolvenda manet adhuc poena